



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 126-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.220

Eingereicht am: 14.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1261/2022 vom 30. November 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rettungsschirm für Stromkonzerne: Welche Folgen hat der Kanton zu erwarten?

Mit über 52 Prozent ist der Kanton Bern Mehrheitsaktionär der BKW AG. Der Bundesrat will Schweizer Stromkonzernen bei Liquiditätsengpässen mit Notkrediten unter die Arme greifen können. Mit dem sogenannten «Rettungsschirm für die Elektrizitätsbranche» soll ein Grounding verhindert werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche finanziellen Verpflichtungen entstehen für den Kanton Bern, sollte die BKW AG in einen Liquiditätsengpass geraten?
2. Welche mittelbaren oder unmittelbaren Folgen ergeben sich für den Kanton Bern, wenn die BKW AG in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät?
3. Welche mittelbaren oder unmittelbaren Folgen ergeben sich für den Kanton Bern, wenn die BKW AG den Rettungsschirm des Bundes beanspruchen müsste?
4. Ist angedacht, dass der Bund die Eigentümer von Stromkonzernen (Kantone, Gemeinden, weitere öffentlich-rechtliche Anstalten) zu einer Beteiligung am Rettungsschirm verpflichtet?
5. Gemäss Medienberichten will der Bundesrat, dass das von ihm geplante Nothilfe-Gesetz nicht dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht. Wie stehen der Kanton Bern und die BKW AG zu diesem Grundsatzentscheid?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat als Mehrheitseigentümer ein grosses Interesse an einer wirtschaftlich soliden BKW AG, sei es energiepolitisch bezüglich eines ausreichenden Stromangebots oder aus einer allgemeinen wirtschafts- und finanzpolitischen Sicht. Daher stehen der Regierungsrat und die zuständige Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion in einem regelmässigen Austausch mit der Führung der BKW AG. In diesem Zusammenhang wurden auch die jüngsten Entwicklungen auf den Energiemärkten erörtert, welche vor allem für Energiehandelsunternehmen zu einem stark erhöhten Liquiditätsbedarf geführt haben. Gestützt auf diesen Austausch ist der Regierungsrat zurzeit überzeugt, dass die BKW AG sehr solide aufgestellt ist, ihr Geschäft und ihre Risiken im Griff hat. Solange die Märkte funktionieren und es zu keinem Systemversagen kommt (z.B. Clearingbanken steigen aus und können ihre Funktion nicht mehr erfüllen), ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass die BKW AG auf mögliche Risiken auch in Extremsituationen genügend vorbereitet ist. Trotzdem hält der Regierungsrat fest, dass auch bei der BKW AG Liquiditätsengpässe nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden können, insbesondere falls es zu einem Systemversagen kommt.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)¹ hat staatlicherseits der Bund 2008 die Hauptrolle zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit übernommen, sodass aus versorgungspolitischer Sicht bei einem Systemversagen allfällige Massnahmen auf Bundesebene ergriffen werden müssen.² Der Regierungsrat hat daher im Rahmen seiner Stellungnahme vom 4. Mai 2022 (RRB 411/2022) zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) und zum Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft³ dem Bundesrat ausdrücklich dafür gedankt, dass er Vorkehrungen treffen und eine Rechtsgrundlage schaffen will, damit der Bund auf ein Extremszenario mit schockartigen Preisausschlägen auf den Energiemärkten, die etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas, einen signifikanten Ausfall von französischen Atomkraftwerken und eine extreme Kältewelle entstehen könnten, angemessen und schnell reagieren kann, um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz jederzeit sicherstellen zu können. Er teilt die Auffassung des Bundesrats, dass ein grossflächiger Stromausfall in der Schweiz enorme Schäden an Personen, Vermögen und wirtschaftlicher Leistung nach sich ziehen würde, und dass dies unbedingt verhindert werden muss.

In seiner Stellungnahme hat der Regierungsrat aber auch die Haltung vertreten, dass die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen freiwillig sein müsse, inkl. sämtlicher damit verbundener Verhaltens- und Informationspflichten, dass die Liquiditätshilfen allen Unternehmen offenstehen müssen, die an Energiebörsen hohen Margin-Anforderungen ausgesetzt sind und dass die Konditionen der gewährten Darlehen so unattraktiv sein müssen, dass Unternehmen diese nur im äussersten Notfall in Anspruch nehmen. Wer sich nicht rechtzeitig darum bemüht, sollte trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen. Der Bund hat diese Anliegen des Kantons Bern und der BKW AG nicht aufgenommen und an der Zwangsunterstellung von sogenannten «systemkritischen» Energieversorgungsunternehmen festgehalten. In Frage kommen dabei nur Unternehmen, die Rechtsträger des Privatrechts sind. Unternehmen, die Teile einer kantonalen oder kommunalen Verwaltung oder als öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert sind, sind ausgeschlossen. Zurzeit erfüllen gemäss Bund die Alpiq Holding AG, die Axpo Holding AG und die BKW AG die Kriterien für systemkritische Unternehmen. Da sich die Systemkritikalität nicht in jedem Fall vorgängig und abschliessend eindeutig festlegen lasse,

¹ SR 734.7

² Vgl. auch die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 040-2021 «Stromversorgungssicherheit im Kanton Bern».

³ Vgl. die Unterlagen in der Geschäftsdatenbank des Bundes unter folgendem Link: [22.031 | Subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Bundesgesetz und Verpflichtungskredit | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

wird dem UVEK nach Anhörung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) die Möglichkeit eingeräumt, weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die ihren Sitz in der Schweiz haben, mit Verfügung als systemkritisch zu bezeichnen, wobei auch hier nur Rechtsträger des Privatrechts erfasst werden.

Zu den einzelnen Ziffern der Interpellation nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. In der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen bei einem Liquiditätsengpass stehen bei Aktiengesellschaften zunächst der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und unter anderem dafür sorgen, dass durch alle geeigneten Massnahmen die Zahlungsfähigkeit jederzeit aufrecht erhalten bleibt oder zeitnah wiederhergestellt wird.⁴ Aktiengesellschaften wie die BKW AG sind Kapitalgesellschaften und werden vom Prinzip beherrscht, dass für Aktionäre wie den Kanton Bern über die Leistung der Einlage (Liberierung) hinaus auch statutarisch keine weiteren Pflichten bestehen oder eingeführt werden können (z.B. keine Zuschuss- oder Nachschusspflichten, vgl. Art. 680 Abs. 1 OR). Demnach haftet der Kanton Bern als Aktionär nur bis zum Betrag seiner Beteiligung an der BKW AG (Kapitaleinlage).⁵ Neu ist aber mit dem FiREG ein Rettungsschirm des Bundes vorgesehen, dem die als «systemkritisch» definierten Energieversorgungsunternehmen zwangsweise unterstellt werden, darunter die BKW AG. Bei einem Systemversagen («unvorhergesehene Entwicklungen») würden allfällige Liquiditätsschwierigkeiten der BKW AG in diesem Rahmen gelöst.
2. Wenn die BKW AG in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, hat dies finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt, indem die Dividendenausschüttungen und die Gewinnsteuern der BKW AG tiefer aus- oder ganz wegfallen. Im Kanton Bern werden weniger Investitionen getätigt und Arbeitsplätze geschaffen. Eine schwache Wirtschaftskraft hätte auch negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der BKW AG, die Investitionen in Schlüsselprojekte der Energieversorgung im Kanton Bern (Speicherkraftwerk Trift, Erhöhung der Grimselstau-mauer) aus eigener Kraft zu stemmen. Zudem könnte das Unternehmen allenfalls zusätzliches Eigenkapital benötigen und der Kanton Bern als Hauptaktionär unter politischen Druck kommen, zusätzlich Aktien zu zeichnen. Eine allfällige (wenn auch zurzeit unwahrscheinliche und durch den Rettungsschirm des Bundes vermiedene) Insolvenz der BKW AG müsste über die Regeln des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) abgewickelt werden. Im aktuellen Umfeld ist eine Zahlungsunfähigkeit primär infolge von Liquiditätsengpässen aufgrund von hohen Margin Calls oder des Ausfalls eines bedeutenden Akteurs denkbar. Da die BKW AG in diesem Fall nicht überschuldet wäre, stünde vorab das Nachlassverfahren im Vordergrund. Dieses zielt auf die Sanierung des Unternehmens ab und zieht demgemäss einen Weiterbetrieb der Netze und Produktionsanlagen nach sich. Auch im noch weniger wahrscheinlichen Fall einer Überschuldung der BKW stünde ein Nachlassverfahren (an Stelle des Konkursverfahrens) im Vordergrund, solange der Betrieb der Netze und Produktionsanlagen kostendeckende Erträge generiert. Erst im ungünstigsten Fall, beim Scheitern der Sanierung, würde (über einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) eine wirtschaftliche Liquidation des Vermögens erfolgen. Dazu gehört insbesondere der Verkauf des Produktionsgeschäfts, der Partnerwerksbeteiligungen wie auch des Netzgeschäfts. Inwiefern dadurch Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton verloren gehen würden, würde davon abhängen, wer die Geschäfte der BKW AG übernehmen und wieviel Wertschöpfung im Kanton dann noch verbleiben würde. In Bezug auf die Produktionsanlagen auf dem Kantonsgebiet könnte der

⁴ Art. 716 und 717 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220)

⁵ Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen (Art. 620 Abs. 1 OR). Soweit die AG ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen kann, führt dies zum Konkurs der Gesellschaft und nicht etwa zu einer subsidiären Haftung der Aktionäre. Die Aktien der BKW AG sind in der Staatsrechnung zum Nennwert von CHF 2.50 pro Aktie aufgeführt. Ein vollständiger Wertverlust der BKW-Aktien würde sich damit in der Staatsrechnung im Umfang von CHF 69.4 Mio. auswirken.

Kanton über die Konzessionszuteilung Einfluss nehmen. Beim Netzbetrieb sind die Eigentumsverhältnisse nicht relevant, solange die Rahmenbedingungen des Bundes (Stromversorgungsgesetz) und des Kantons eingehalten werden.

3. Die sogenannten «systemkritischen» Unternehmen müssen ab Inkrafttreten des FIREG dem Bund auch ohne eingetretene Krise die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte erteilen und eine Bereitstellungspauschale entrichten, die die Kosten des Bundes insbesondere für das Bereithalten der Liquidität decken sollen. In dieser Phase werden noch keine Darlehen gewährt; es fallen damit auch keine Zinsen oder Risikozuschläge an. Der BKW AG werden damit bereits ab dann Kosten auferlegt und sie muss Verhaltens- und Informationspflichten erfüllen, selbst wenn sie vom Rettungsschirm gar keinen Gebrauch machen will oder muss, weil sie solide arbeitet und finanziell gut aufgestellt ist. Es besteht die Gefahr, dass dadurch die BKW AG in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gebremst und ihre Unternehmenswerte vermindert werden. Auswirkungen des Rettungsschirms werden damit in dieser Phase für den Kanton Bern in den gleichen Bereichen wie in der Antwort auf die Frage 2 ausgeführt anfallen (tendenziell weniger Dividenden, Gewinnsteuern, Investitionen und Arbeitsplätze im Kanton Bern). Kommt es zu unvorhergesehenen Entwicklungen (Phase 2), werden seitens Bund die Darlehen grundsätzlich mittels Verfügung gewährt. Damit soll sichergestellt werden, dass die systemkritischen Unternehmen handlungsfähig bleiben und die Elektrizitätsversorgung in der Schweiz sicherstellen können. Insgesamt will der Bund für diesen Zweck maximal 10 Milliarden Franken zur Verfügung stellen. Damit könnte bei Bedarf auch die BKW AG vor grösseren wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewahrt werden, falls sie den Rettungsschirm trotzdem in Anspruch nehmen muss oder will, was auch im Interesse des Kantons Bern liegt. Eine solche Finanzhilfe ist an strenge Bedingungen geknüpft. Dazu gehören u. a. Transparenzvorschriften, eine marktgerechte Verzinsung plus Risikozuschlag und ein Dividendenausschüttungsverbot. Die Verzinsung der Darlehen erfolgt zu Marktkonditionen, mit einem Risikozuschlag von 4 bis 8 Prozent. Der Risikozuschlag wird zudem auf 5-10 Prozent erhöht, wenn das Unternehmen während der Laufzeit gegen die Bestimmungen der Darlehensverfügung oder des Gesetzes verstösst. Im Gegenzug kann mit der Hinterlegung von angemessenen Sicherheiten der Risikozuschlag bis auf maximal 4 Prozent gesenkt werden. Der Kanton Bern wird an der Finanzierung des Rettungsschirms wie alle andern Kantone beteiligt (siehe die Antwort auf die Frage 4).
4. In Art. 16 FIREG wird die Kostenbeteiligung der Kantone geregelt. Im Rahmen des Gesetzes unterstützt der Bund systemkritische Unternehmen, die mehrheitlich den Kantonen und den Gemeinden gehören. Diese Unterstützung dient der Stromversorgungssicherheit in der ganzen Schweiz und nicht nur in den Kantonen, in denen die betroffenen Unternehmen operationell tätig oder in den Kantonen, die (indirekt) Eigner der Unternehmen sind. Käme der Bund bei der Darlehensgewährung zu definitiven Verlusten auf Darlehen, zuzüglich Zinsen und Risikozuschlägen, würden die verbleibenden Verluste sozialisiert. Dabei übernimmt der Bund 50 Prozent dieser Verluste und die Gesamtheit der Kantone die übrigen 50 Prozent. Im Gegenzug werden die vom Bund vereinnahmten Risikozuschläge zu 50 Prozent an die Kantone weitergeleitet. Unter den Kantonen werden die Verluste und die Risikozuschläge anhand des kantonalen Anteils zu zwei Dritteln nach dem Bruttoinlandprodukt und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung des Jahres 2020 aufgeteilt.
5. Der Regierungsrat und die BKW AG unterstützen diese Haltung, da es bei der BKW AG um die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eines börsenkotierten Unternehmens geht. Es reicht aus Sicht des Regierungsrats vollständig, wenn die zuständigen Vollzugsbehörden die notwendige Transparenz haben.

Verteiler

– Grosser Rat